

Beschluss des Obersten Volksgerichts zur Änderung „Einiger Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung von Informationen einer Namensliste über kreditunwürdige Vollstreckungsschuldner“

最高人民法院公告¹

《最高人民法院关于修改〈最高人民法院关于公布失信被执行人名单信息的若干规定〉的决定》已于2017年1月16日由最高人民法院审判委员会第1707次会议通过，现予公布，自2017年5月1日起施行。

最高人民法院
2017年2月28日

Bekanntmachung des Obersten Volksgerichts

Der „Beschluss des Obersten Volksgerichts zur Änderung ‚Einiger Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung von Informationen einer Namensliste über kreditunwürdige Vollstreckungsschuldner‘“ wurde am 16.1.2017 auf der 1.707. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts verabschiedet, wird hiermit bekannt gemacht [und] vom 1.5.2017 an angewendet.

Oberstes Volksgericht
28.2.2017

最高人民法院关于公布失信被执行人名单信息的若干规定

(2013年7月1日最高人民法院审判委员会第1582次会议通过，根据2017年1月16日最高人民法院审判委员会第1707次会议通过的《最高人民法院关于修改〈最高人民法院关于公布失信被执行人名单信息的若干规定〉的决定》修正)

为促使被执行人自觉履行生效法律文书确定的义务，推进社会信用体系建设，根据《中华人民共和国民事诉讼法》的规定，结合人民法院工作实际，制定本规定。

第一条 被执行人未履行生效法律文书确定的义务，并具有下列情形之一的，人民法院应当将其纳入失信被执行人名单，依法对其进行信用惩戒：

(一) 有履行能力而拒不履行生效法律文书确定义务的；

(二) 以伪造证据、暴力、威胁等方法妨碍、抗拒执行的；

Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung von Informationen einer Namensliste über kreditunwürdige Vollstreckungsschuldner

(Verabschiedet auf der 1.582. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 1.7.2013; novelliert gemäß dem am 16.1.2017 auf der 1.707. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts verabschiedeten „Beschluss des Obersten Volksgerichts zur Änderung ‚Einiger Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung von Informationen einer Namensliste über kreditunwürdige Vollstreckungsschuldner‘“)

Um Vollstreckungsschuldner dazu zu bewegen, die in wirksamen Rechtsurkunden festgelegten Pflichten aus eigenem Antrieb zu erfüllen [und] den Aufbau eines Systems der Sozialkreditwürdigkeit zu fördern, wurden diese Bestimmungen auf Grund des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“² in Verbindung mit der Arbeitspraxis der Volksgerichte festgesetzt.

§ 1 [Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste] Einen Vollstreckungsschuldner, der nicht die Pflichten erfüllt, die in wirksamen Rechtsurkunden [= Titeln] bestimmt sind, müssen Volksgerichte in die Namensliste über kreditunwürdige Vollstreckungsschuldner aufnehmen [und] nach dem Recht ihm gegenüber eine Kredit[un]würdigkeitsbestrafung durchführen, wenn bei ihm einer der folgenden Umstände vorliegt:

(1) wenn er die Fähigkeit zur Pflichterfüllung besitzt, aber nicht die Pflichten erfüllt, die in wirksamen Rechtsurkunden bestimmt sind;

(2) wenn er die Vollstreckung durch Methoden wie etwa gefälschte Beweise, Gewalt oder Drohung behindert oder [ihr derart] Widerstand leistet;

¹ Chinesischer Text des Änderungsbeschlusses in: Amtsblatt des Ministeriums für öffentliche Sicherheit [中华人民共和国公安部公报] 2017, Nr. 3, S. 47 ff. Chinesisch-deutsche Fassung der ursprünglichen Bestimmungen vom 16.7.2013 in: ZChinR 2013, S. 354 ff.

² Vom 9.4.1991; zuletzt revidiert am 27.6.2017; chinesisch-deutsch in: *Knut Benjamin Pfeiffer* (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, Tübingen 2018, S. 537 ff.

(三) 以虚假诉讼、虚假仲裁或者以隐匿、转移财产等方法规避执行的;

(四) 违反财产报告制度的;

(五) 违反限制消费令的;

(六) 无正当理由拒不履行执行和解协议的。

第二条 被执行人具有本规定第一条第二项至第六项规定情形的, 纳入失信被执行人名单的期限为二年。被执行人以暴力、威胁方法妨碍、抗拒执行情节严重或具有多项失信行为的, 可以延长一至三年。

失信被执行人积极履行生效法律文书确定义务或主动纠正失信行为的, 人民法院可以决定提前删除失信信息。

第三条 具有下列情形之一的, 人民法院不得依据本规定第一条第一项的规定将被执行人纳入失信被执行人名单:

(一) 提供了充分有效担保的;

(二) 已被采取查封、扣押、冻结等措施的财产足以清偿生效法律文书确定债务的;

(三) 被执行人履行顺序在后, 对其依法不应强制执行的;

(四) 其他不属于有履行能力而拒不履行生效法律文书确定义务的情形。

第四条 被执行人为未成年人的, 人民法院不得将其纳入失信被执行人名单。

第五条 人民法院向被执行人发出的执行通知中, 应当载明有关纳入失信被执行人名单的风险提示等内容。

申请执行人认为被执行人具有本规定第一条规定情形之一的, 可以向人民法院申请将其纳入失信被执行人名单。人民法院应当自收到申请之日起十五日内审查并作出决定。人民法院认为被执行人具有本规定第一条规定情形之一的, 也可

(3) wenn er durch falsche Prozesse, falsche Schiedsverfahren oder durch Methoden wie etwa das Verbergen oder die Übertragung von Vermögen die Vollstreckung umgeht;

(4) wenn er gegen die Vermögensberichtsordnung verstößt;

(5) wenn er gegen eine Anordnung zur Beschränkung von Ausgaben verstößt;

(6) wenn er sich ohne ordentliche Gründe der Erfüllung einer Vollstreckungsvergleichsvereinbarung widersetzt.

§ 2 [Fristbestimmung für die Aufnahme in die Namensliste; vorzeitige Löschung] Liegt beim Vollstreckungsschuldner [einer der] in § 1 Nr. 2 bis 6 genannten Umstände vor, beträgt die Befristung für die Aufnahme in die Namensliste der kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner zwei Jahre. Wenn die Umstände, unter denen der Vollstreckungsschuldner durch Gewalt [oder] Drohung die Vollstreckung behindert [oder ihr derart] Widerstand leistet, schwerwiegend sind oder wenn mehrere [Fälle] kreditunwürdigen Verhaltens vorliegen, kann die Frist um ein bis drei Jahre verlängert werden.

Wenn der kreditunwürdige Vollstreckungsschuldner aktiv Pflichten erfüllt, die in wirksamen Rechtsurkunden bestimmt sind, oder von sich aus kreditunwürdiges Verhalten berichtigt, kann das Volksgericht die vorzeitige Löschung der Kreditunwürdigkeitsinformation beschließen.

§ 3 [Verbot der Aufnahme in die Liste] Liegt einer der folgenden Umstände vor, darf das Volksgericht den Vollstreckungsschuldner nicht auf Grundlage des § 1 Nr. 1 dieser Bestimmungen in die Liste der kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner aufnehmen:

(1) wenn eine wirksame Sicherheit in vollem Umfang geleistet worden ist;

(2) wenn das Vermögen, bei dem Maßnahmen wie etwa die Versiegelung, die Pfändung [oder] das Einfrieren ergriffen worden sind, ausreicht, um die Verbindlichkeiten zu begleichen, die in wirksamen Rechtsurkunden bestimmt sind;

(3) wenn beim Vollstreckungsschuldner nach dem Recht nicht zwangsvollstreckt werden darf³, weil er in der Reihenfolge der Erfüllung nachrangig ist;

(4) andere Umstände, die nicht [zu den Umständen] gehören, bei denen er die Fähigkeit zur Pflichterfüllung besitzt, aber nicht die Pflichten erfüllt, die in wirksamen Rechtsurkunden bestimmt sind.

§ 4 [Verbot der Aufnahme Minderjähriger] Ist der Vollstreckungsschuldner minderjährig, darf das Volksgericht ihn nicht in die Liste der kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner aufnehmen.

§ 5 [Prozessuale Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste] Die Vollstreckungsmittelteilung, die das Volksgericht dem Vollstreckungsschuldner ausstellt, muss Inhalte wie etwa den Hinweis auf das Risiko, in die Namensliste der kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner aufgenommen zu werden, aufweisen.

Wenn der Vollstreckungsgläubiger der Ansicht ist, dass beim Vollstreckungsschuldner einer der in § 1 dieser Bestimmung genannten Umstände vorliegt, kann er beim Volksgericht Aufnahme dieses [Vollstreckungsschuldners] in die Namensliste der kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner beantragen. Das Volksgericht muss den Antrag innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt⁴ prüfen und eine Entscheidung treffen. Wenn das Volksgericht der Ansicht ist, dass beim Vollstreckungsschuldner einer der

³ Wörtlich: „nicht zwangsvollstreckt werden soll“.

⁴ Siehe zur Bestimmung des Fristbeginns § 201 Allgemeiner Teil des Zivilrechts [中华人民共和国民法总则] vom 15.3.2017; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2017, S. 208 ff.

以依职权决定将其纳入失信被执行人名单。

人民法院决定将被执行人纳入失信被执行人名单的，应当制作决定书，决定书应当写明纳入失信被执行入名单的理由，有纳入期限的，应当写明纳入期限。决定书由院长签发，自作出之日起生效。决定书应当按照民事诉讼法规定的法律文书送达方式送达当事人。

第六条 记载和公布的失信被执行人名单信息应当包括：

(一) 作为被执行人的法人或者其他组织的名称、统一社会信用代码(或组织机构代码)、法定代表人或者负责人姓名；

(二) 作为被执行人的自然人的姓名、性别、年龄、身份证号码；

(三) 生效法律文书确定的义务和被执行人的履行情况；

(四) 被执行人失信行为的具体情形；

(五) 执行依据的制作单位和文号、执行案号、立案时间、执行法院；

(六) 人民法院认为应当记载和公布的不涉及国家秘密、商业秘密、个人隐私的其他事项。

第七条 各级人民法院应当将失信被执行人名单信息录入最高人民法院失信被执行人名单库，并通过该名单库统一向社会公布。

各级人民法院可以根据各地实际情况，将失信被执行人名单通过报纸、广播、电视、网络、法院公告栏等其他方式予以公布，并可以采取新闻发布会或者其他方式对本院及辖区法院实施失信被执行人名单制度的情况定期向社会公布。

第八条 人民法院应当将失信被执行人名单信息，向政府相关部门、金融监管机构、金融机构、承担行政职能的事业单位及行业协会等通报，供相关单位依照法律、法规和有关规定，在政府采购、招标投标、行政审批、政府扶持、融资

in § 1 dieser Bestimmungen genannten Umstände vorliegt, kann es auch von Amts wegen dessen Aufnahme in die Namensliste der kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner verfügen.

Entscheidet das Volksgericht, den Vollstreckungsschuldner in die Namensliste der kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner aufzunehmen, muss es eine schriftliche Verfügung erlassen, die die Gründe für die Aufnahme in die Namensliste der kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner klar benennt; ist die Aufnahme befristet, muss die Befristung der Aufnahme klar benannt werden. Die schriftliche Verfügung wird vom Gerichtspräsidenten unterschrieben und erlassen [und] wird ab dem Tag des Erlasses wirksam. Die schriftliche Verfügung muss nach den im Zivilprozessgesetz festgelegten Zustellungsmethoden für Rechtsurkunden den Parteien zugestellt werden.

§ 6 [Einzutragende und bekanntzumachende Informationen] Die Informationen, die in der Namensliste kreditwürdiger Vollstreckungsschuldner eingetragen und bekanntgemacht werden, müssen [Folgendes] beinhalten:

(1) wenn es sich beim Vollstreckungsschuldner um eine juristische Person oder sonstige Organisation handelt: die Bezeichnung, die einheitliche Sozialkreditkennziffer (oder die Organisationskennziffer) [und] den Namen des gesetzlichen Repräsentanten oder der verantwortlichen Person;

(2) wenn es sich beim Vollstreckungsschuldner um eine natürliche Person handelt: Name, Geschlecht, Alter [und] Personalausweisnummer;

(3) die in den wirksamen Rechtsurkunden bestimmten Pflichten und die Umstände der Erfüllung [dieser Pflichten] durch den Vollstreckungsschuldner;

(4) die konkreten Umstände des kreditunwürdigen Verhaltens des Vollstreckungsschuldners;

(5) die Einheit, die [das Dokument] erstellt hat, das als Grundlage der Vollstreckung [dient], und die Referenznummer des Dokuments, das Vollstreckungsaktenzeichen, den Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung [und] das Vollstreckungsgericht;

(6) andere Angelegenheiten, die nach Ansicht des Volksgerichts eingetragen und bekanntgemacht werden müssen, welche nicht Staatsgeheimnisse, gewerbliche Geheimnisse und die Privatsphäre Einzelner betreffen.

§ 7 [Eingabe und Bekanntmachung durch die Volksgerichte aller Stufen] Volksgerichte aller Stufen müssen Informationen der Namensliste kreditunwürdiger Vollstreckungsschuldner in den Namenslistenspeicher kreditunwürdiger Vollstreckungsschuldner des Obersten Volksgerichts eingeben und [diese Informationen] über diesen Namenslistenspeicher einheitlich in der Öffentlichkeit bekanntmachen.

Volksgerichte aller Stufen können auf Grund der tatsächlichen lokalen Verhältnisse die Namensliste der kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner über Methoden wie etwa Zeitung, Rundfunk, Fernsehen, Internet [oder] am schwarzen Brett der Gerichte bekanntmachen und können Pressekongresse und andere Methoden anwenden, um die Öffentlichkeit in regelmäßigen Abständen über die Umsetzung des Systems der Namensliste der kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner durch dieses Gericht und die Gerichte in diesem Bezirk zu informieren.

§ 8 [Pflicht zur Weitergabe von Informationen durch die Volksgerichte] Volksgerichte müssen betreffenden Regierungsabteilungen, Finanzaufsichtsorganen, Finanzorganen, Institutionseinheiten mit Verwaltungsfunktion, Branchenverbänden und anderen [Organen] Informationen über die Namensliste kreditunwürdiger Vollstreckungsschuldner übermitteln, damit die betreffenden Einheiten im Hinblick auf [Angelegenheiten] wie etwa Ankäufe durch die Regierungen, Ausschreibungen, Verwaltungsge-

信贷、市场准入、资质认定等方面，对失信被执行人予以信用惩戒。

人民法院应当将失信被执行人名单信息向征信机构通报，并由征信机构在其征信系统中记录。

国家工作人员、人大代表、政协委员等被纳入失信被执行人名单的，人民法院应当将失信情况通报其所在单位和相关部门。

国家机关、事业单位、国有企业等被纳入失信被执行人名单的，人民法院应当将失信情况通报其上级单位、主管部门或者履行出资人职责的机构。

第九条 不应纳入失信被执行人名单的公民、法人或其他组织被纳入失信被执行人名单的，人民法院应当在三个工作日内撤销失信信息。

记载和公布的失信信息不准确的，人民法院应当在三个工作日内更正失信信息。

第十条 具有下列情形之一的，人民法院应当在三个工作日内删除失信信息：

(一) 被执行人已履行生效法律文书确定的义务或人民法院已执行完毕的；

(二) 当事人达成执行和解协议且已履行完毕的；

(三) 申请执行人书面申请删除失信信息，人民法院审查同意的；

(四) 终结本次执行程序后，通过网络执行查控系统查询被执行人财产两次以上，未发现有可供执行财产，且申请执行人或者其他人未提供有效财产线索的；

nehmigungen, Unterstützung durch die Regierungen, Kreditfinanzierung, Markteintrittserlaubnis [und] Qualifikationsprüfungen⁵ gemäß den Gesetzen, Rechtsnormen und den betreffenden Bestimmungen gegen kreditunwürdige Vollstreckungsschuldner eine Kredit[un]würdigkeitsbestrafung verhängen.

Volksgerichte müssen Kreditauskunftsorganen Informationen über die Namensliste kreditwürdiger Vollstreckungsschuldner übermitteln, und [diese Informationen müssen] von den Kreditauskunftsorganen in ihrem Kreditauskunftssystem aufgezeichnet werden.

Wenn [Personen] wie etwa staatliche Funktionäre, Abgeordnete der Volkskongresse [oder] Mitglieder der politischen Konsultativkonferenz [des chinesischen Volkes] in die Namensliste kreditwürdiger Vollstreckungsschuldner aufgenommen werden, muss das Volksgerecht die Umstände ihrer Kreditwürdigkeit den Einheiten, denen sie angehören, und den betreffenden Abteilungen übermitteln.

Werden [Einheiten] wie etwa Staatsorgane, Institutionseinheiten oder staatseigene Unternehmen in die Namensliste kreditwürdiger Vollstreckungsschuldner aufgenommen, muss das Volksgerecht ihren übergeordneten Einheiten, den zuständigen Abteilungen oder denjenigen Organen, die die Amtspflichten des Investors erfüllen⁶, die Umstände der Kreditwürdigkeit übermitteln.

§ 9 [Frist für den Widerruf und die Korrektur] Wenn Bürger, juristische Personen oder andere Organisationen, die nicht in die Namensliste kreditunwürdiger Vollstreckungsschuldner hätten aufgenommen werden sollen, in die Namensliste kreditunwürdiger Vollstreckungsschuldner aufgenommen wurden, muss das Volksgerecht die Kreditwürdigkeitsinformationen innerhalb von drei Arbeitstagen widerrufen.

Wenn die eingetragenen und bekanntgemachten Kreditwürdigkeitsinformationen nicht korrekt sind, muss das Volksgerecht die Kreditwürdigkeitsinformationen innerhalb von drei Arbeitstagen korrigieren.

§ 10 [Löschung der Eintragung; Wiederaufnahme in die Liste] Liegt einer der folgenden Umstände vor, muss das Volksgerecht die Kreditwürdigkeitsinformationen innerhalb von drei Arbeitstagen löschen:

(1) wenn der Vollstreckungsschuldner bereits die in wirksamen Rechtsurkunden bestimmten Pflichten erfüllt oder das Volksgerecht die Vollstreckung bereits vollendet hat;

(2) wenn die Parteien eine Vollstreckungsvergleichsvereinbarung getroffen haben [und] ihre Erfüllung vollendet ist;

(3) wenn der Vollstreckungsgläubiger schriftlich die Löschung der Kreditwürdigkeitsinformationen beantragt [und] das Volksgerecht [diese] nach Prüfung bewilligt;

(4) wenn nach Beendigung des aktuellen Vollstreckungsverfahrens mindestens zwei Abfragen des Vermögens des Vollstreckungsschuldners im System zur Abfrage und Kontrolle der Vollstreckung im Netzwerk⁷ durchgeführt worden sind, kein Vermögen gefunden wurde, in das vollstreckt werden kann, und der Vollstreckungsgläubiger oder eine andere Person keine wirksamen Hinweise auf Vermögen zur Verfügung stellt;

⁵ Wörtlich: „Bestätigung der Qualifikation“; gemeint ist wohl die Überprüfung von Unternehmen im Hinblick auf Anforderungen an ihre Qualifikation.

⁶ „Organe, die die Amtspflichten des Investors erfüllen“: Gemeint sind hier offenbar die Kommissionen zur Kontrolle und Verwaltung von Staatsvermögen (also beispielsweise die State-owned Assets Supervision and Administration Commission – SASAC).

⁷ Siehe zu einem solchen Netzwerk die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Abfrage und zum Einfrieren von Einlagen des Vollstreckungsschuldners im Netzwerk“ [Hochsten Volksgericht über die Abfrage und das Einfrieren von Einlagen des Vollstreckungsschuldners im Netzwerk] vom 29.8.2013; abgedruckt in: New Laws and Regulations [司法业务文选] 2013, Nr. 32, S. 47 f. Dort ist in § 1 geregelt, dass ein solches Netzwerk „zwischen Volksgerichten und Finanzorganen“ [Hochsten Volksgericht und Finanzorganen], also Kreditinstituten, errichtet werden sollte.

(五) 因审判监督或破产程序, 人民法院依法裁定对失信被执行人中止执行的;

(六) 人民法院依法裁定不予执行的;

(七) 人民法院依法裁定终结执行的。

有纳入期限的, 不适用前款规定。纳入期限届满后三个工作日内, 人民法院应当删除失信信息。

依照本条第一款规定删除失信信息后, 被执行人具有本规定第一条规定情形之一的, 人民法院可以重新将其纳入失信被执行人名单。

依照本条第一款第三项规定删除失信信息后六个月内, 申请执行人申请将该被执行人纳入失信被执行人名单的, 人民法院不予支持。

第十一条 被纳入失信被执行人名单的公民、法人或其他组织认为有下列情形之一的, 可以向执行法院申请纠正:

(一) 不应将其纳入失信被执行人名单的;

(二) 记载和公布的失信信息不准确的;

(三) 失信信息应予删除的。

第十二条 公民、法人或其他组织对被纳入失信被执行人名单申请纠正的, 执行法院应当自收到书面纠正申请之日起十五日内审查, 理由成立的, 应当在三个工作日内纠正; 理由不成立的, 决定驳回。公民、法人或其他组织对驳回决定不服的, 可以自决定书送达之日起十日内向上一级人民法院申请复议。上一级人民法院应当自收到复议申请之日起十五日内作出决定。

复议期间, 不停止原决定的执行。

第十三条 人民法院工作人员违反本规定公布、撤销、更正、删除失信信息的, 参照有关规定追究责任。

(5) wenn das Volksgericht nach dem Recht wegen eines Verfahrens zur Überwachung von Entscheidungen oder eines Konkursverfahrens gegenüber dem kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner die Unterbrechung der Vollstreckung beschließt;

(6) wenn das Volksgericht nach dem Recht die Nichtvollstreckung beschließt;

(7) wenn das Volksgericht nach dem Recht die Einstellung der Vollstreckung beschließt.

Wenn eine Befristung der Aufnahme besteht, werden die Bestimmungen des vorherigen Absatzes nicht angewendet. Das Volksgericht muss innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ablauf der Befristung der Aufnahme die Kreditunwürdigkeitsinformationen löschen.

Liegt nach Löschung der Kreditunwürdigkeitsinformationen gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen einer der Umstände des § 1 dieser Bestimmungen beim Vollstreckungsschuldner vor, kann das Volksgericht ihn erneut in die Namensliste der kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner aufnehmen.

Wenn der Vollstreckungsgläubiger die Aufnahme dieses Vollstreckungsschuldners in die Namensliste der kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Kreditunwürdigkeitsinformationen gemäß Abs. 1 Nr. 3 dieses Paragraphen gelöscht wurden, beantragt, wird [dies] nicht vom Volksgericht unterstützt.

§ 11 [Antrag auf Berichtigung durch den Vollstreckungsschuldner] Bürger, juristische Personen oder andere Organisationen, die in die Namensliste der kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner aufgenommen worden sind, können beim Vollstreckungsgericht eine Berichtigung beantragen, wenn sie der Ansicht sind, dass einer der folgenden Umstände vorliegt:

(1) wenn sie nicht in die Liste der kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner hätten aufgenommen werden sollen;

(2) wenn die eingetragenen und bekanntgemachten Kreditunwürdigkeitsinformationen nicht korrekt sind;

(3) wenn die Kreditunwürdigkeitsinformationen hätten gelöscht werden sollen.

§ 12 [Fristen und Rechtsmittel] Wenn ein Bürger, eine juristische Person oder eine andere Organisation eine Berichtigung hinsichtlich der [eigenen] Aufnahme in die Namensliste der kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner beantragt, muss das Vollstreckungsgericht [den Antrag] innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Berichtigungsantrags prüfen; haben die Gründe Bestand, muss innerhalb von drei Arbeitstagen berichtigt werden; haben die Gründe keinen Bestand, wird die Zurückweisung verfügt. Bürger, juristische Personen oder andere Organisationen, die eine Zurückweisung nicht akzeptieren, können innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung der schriftlichen Verfügung beim Volksgericht der nächsthöheren Stufe einen Antrag auf erneute Beratung einreichen. Das Volksgericht der nächsthöheren Stufe muss nach Erhalt des Antrags auf erneute Beratung innerhalb von 15 Tagen eine Verfügung erlassen.

Während der erneuten Beratung wird die Vollstreckung der ursprünglichen Verfügung nicht eingestellt.

§ 13 [Verstöße durch Mitarbeiter der Volksgerichte] Wenn ein Mitarbeiter eines Volksgerichts unter Verstoß gegen diese Bestimmungen die Kreditunwürdigkeitsinformationen bekanntmacht, widerruft, berichtigt [oder] löscht, wird den einschlägigen Bestimmungen entsprechend die Verantwortung verfolgt.

Übersetzung von He Mingjie, Sebastian Kränzle, Sandra Michelle Rösel, Georg Schmidt, Paul Thaler und Knut Benjamin Pißler, Göttingen und Hamburg